

Satzung

(Fassung: 27.09.2025)

Verein für Toleranz und Miteinander (VTM) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Verein für Toleranz und Miteinander (VTM)“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz in allen Bereichen der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur und der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Verein engagiert sich insbesondere in den Bereichen Bildung und Integration. Ziel ist es, Menschen, die aufgrund kultureller Unterschiede Herausforderungen in Schule, Universität, Behörden oder Arbeitswelt erleben, gezielt zu unterstützen. Zu den Tätigkeiten zählen unter anderem soziale Beratungen, die Vermittlung von Sprachkenntnissen und persönliche Beratung.
3. Zur Förderung der multikulturellen Begegnung organisiert der Verein Veranstaltungen wie Straßenfeste, Sportfeste, Kultur- und Elternabende. Im Bildungsbereich werden Schüleraustauschprogramme und Studienreisen unterstützt.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratung und Unterstützung von nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen, Gesellschaften und Behörden.
 - b) Organisation und Durchführung von allgemeinen sowie wissenschaftlichen Seminaren, Kolloquien und Vorträgen.
 - c) Jugendarbeit zur Förderung der Integration und Bildung.
 - d) Unterstützung und Beratung von multikulturellen Familien und alleinstehenden Frauen.
 - e) Vergabe von Stipendien in Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen.
 - f) Durchführung von Elternseminaren und Bildungsseminaren zu Themen wie Kunst, Kultur, Integration, Religion, Frauen, Jugend und Bildung.
 - g) Einrichtung von Plattformen zur Förderung des Austauschs in den Bereichen Kunst, Kultur, Integration, Religion, Frauen, Jugend und Bildung.
 - h) Multikulturelle Erziehung für Kleinkinder im Alter von 1 bis 6 Jahren.
 - i) Sprachförderprogramme für Vor- und Schulkinder.

- j) Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- k) Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu künstlerischen, kulturellen, historischen, sozialen, religiösen und gesellschaftlichen Themen.
- l) Veranstaltungen zur Förderung von Verständnis und Respekt für kulturelle, geschichtliche und soziale Unterschiede sowie zur Stärkung von Frieden und Freundschaft zwischen den Völkern.
- m) Beteiligung an nationalen und internationalen Hilfs- und Spendenorganisationen sowie die eigenständige Organisation von Spendenaktionen und Hilfsprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, insbesondere nach Maßgabe von § 52 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung der Empfängerin oder des Empfängers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Änderungen der Satzung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 Politische Neutralität

1. Der Verein ist politisch und parteilich neutral und verfolgt keine politischen oder weltanschaulichen Interessen.
2. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen Menschen verschiedener politischer und gesellschaftlicher Ansichten, ohne sich selbst parteipolitisch zu engagieren.
4. Die politische Haltung einzelner Mitglieder darf nicht die Arbeit des Vereins beeinflussen oder die gemeinsamen Ziele des Vereins gefährden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

3. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aktiv an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.
 - b. Fördermitglieder sind Personen oder Organisationen, die den Verein durch finanzielle oder andere Mittel unterstützen, jedoch keine aktiven Aufgaben übernehmen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder seine Ziele auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins aktiv zu fördern und sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, soweit dies den Mitgliedsarten entspricht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende zulässig. Sie muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung mit einstimmiger Mehrheit.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die den Jahresbeitrag geleistet haben.
3. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr,
 - e. Entlastung des Vorstands.
9. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorstandsbeschluss in digitaler Form oder hybrid durchgeführt werden, wenn dies technisch und organisatorisch möglich ist. In diesem Fall haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich per Videokonferenz oder anderen geeigneten digitalen Kommunikationsmitteln an der Versammlung zu beteiligen.

Der Einladungslink und die Zugangsdaten zur digitalen Versammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail zugesandt.
10. Stimmrecht von juristischen Personen: Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen benannten Vertreter*in aus. Dieser Vertreter oder diese Vertreterin muss in der Mitgliederversammlung nachweisen, dass er oder sie zur Stimmabgabe im Namen der juristischen Person berechtigt ist. Jede juristische Person hat nur eine Stimme

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie weiteren Beisitzern nach Bedarf. Die Anzahl der Beisitzer wird bei der Wahl festgelegt; es können so viele Beisitzer gewählt werden, wie Kandidaten sich zur Wahl stellen.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Auch außenstehende Personen können sich zur Wahl stellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.
6. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
7. Der Vorstand kann nach Bedarf einen Geschäftsführer einstellen, der für die operative Führung des Vereins verantwortlich ist. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt und kann jederzeit von diesem entlassen werden, sofern keine vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Vorstand im Rahmen eines Anstellungsvertrages festgelegt.

8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines der unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden
9. Sollte die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte behindern, ist der Vorstand berechtigt, die notwendigen Änderungen eigenständig vorzunehmen.
10. Vereinsangestellte können ebenfalls zur Wahl in den Vorstand aufgestellt werden, sofern keine Interessenkonflikte bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Einzelfall über die Zulassung solcher Kandidaturen.
11. Der Erwerb oder die Anmietung von Immobilien oder Gewerbeflächen, die über den Rahmen gewöhnlicher Verwaltungstätigkeiten hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Entscheidungen über den Erwerb oder die Anmietung müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Der Vorstand ist berechtigt, jede Art von Personal, einschließlich Angestellten, freien Mitarbeitern und sonstigem Hilfspersonal, einzustellen und zu entlassen, um die Aufgaben des Vereins zu erfüllen. Entscheidungen über die Einstellung von Personal sind im Rahmen der Vereinsziele und des verfügbaren Budgets zu treffen.
13. Haftungsbeschränkung: Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Schäden, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Regelung gilt entsprechend § 31a BGB.

§ 10 Vereinsgelder

1. Die Vereinsgelder werden auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Über das Geld kann nur vom Vorsitzenden oder vom Kassenwart verfügt werden.
2. Der Vorstand verfügt über Vereinsgelder, um die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwirklichen.
3. Die den Vorstandsmitgliedern auf Grund der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstandenen Unkosten können in gesetzlich zulässiger Höhe erstattet werden.
4. Einnahmen sowie Ausgaben aller Art müssen schriftlich belegt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Einnahmen und Ausgaben zu verwalten und darüber Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und das Zahlungsintervall.

§ 12 Zusammenarbeit

1. Der Verein kann mit anderen Vereinen, Institutionen, Organisationen und Förderern zusammenarbeiten, um die Vereinsziele zu fördern. Diese Zusammenarbeit kann sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Art und Weise der Zusammenarbeit und kann hierzu auch Verträge oder Partnerschaften eingehen.

§ 13 Niederlassung des Vereins

1. Auf Beschluss des Vorstands kann der Verein Niederlassungen an anderen Orten eröffnen, um seine Ziele und Aufgaben zu fördern. Ebenso kann der Vorstand entscheiden, Niederlassungen zu schließen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn die Niederlassung ihre Aufgaben nicht mehr im gewünschten Umfang erfüllen kann. Die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung einer Niederlassung wird ausschließlich vom Vorstand getroffen, wobei die Mitgliederversammlung über die Schließung einer Niederlassung informiert wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, der mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Der Beschluss über die Auflösung ist schriftlich zu dokumentieren und beim zuständigen Registergericht anzuzeigen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Integration und Bildung VIB e.V.“, Hannover (Vereinsregister Nr. Hannover 7196), oder, falls dieser Verein nicht mehr existiert oder nicht mehr in der Lage ist, die Vermögenswerte zu verwenden, an eine andere gemeinnützige Organisation, die vom Vorstand bestimmt wird, und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 15 Rechtliche Beschlüsse

1. Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das zuständige Gericht für alle rechtlichen Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§16 Ehrenamtliche Mitarbeit

1. Der Verein erkennt die Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit an und fördert das Engagement von Freiwilligen in allen Bereichen seiner Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Vorstand organisiert, koordiniert und unterstützt.
2. Ehrenamtlich Tätige handeln im Auftrag des Vereins und unterliegen dessen Satzung und Richtlinien. Für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Vergütung, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
3. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen gemäß § 670 BGB (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten), sofern diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

Die Satzung vom 24.11.2019

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 27.09.2025 beschlossen.